

Der Präsident
The President

JKI, Erwin-Baur-Straße 27, 06484 Quedlinburg, Germany

Herrn
Eric Zeissloff
Umweltbund e. V.
7, rue des Lampertheim
F-67370 Pfulgriesheim



Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Federal Research Centre for Cultivated Plants

www.jki.bund.de

Bearbeiter/-in: Dr. Gerhard Gündermann

Fon: 0531 2993210

Fax: 0531 2993001

E-Mail: gerhard.guendermann@jki.bund.de

Ihr AZ:

Unser AZ: HV Z 1-172-50

Datum: 20.10.2008

Ihr Antrag auf Auskunft über zugelassene Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam, Acetamiprid und Thiacloprid gem. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Auf Ihren Antrag vom 30. Juni 2008 ergeht folgender Bescheid:

- 1.) Der Antrag auf Auskunft wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Mit elektronischer Post vom 30. Juli 2008 wurde die Übersendung der von der Firma Bayer AG eingereichten Daten für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam, Acetamiprid und Thiacloprid beantragt. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 18. August 2008 angehört. Er erwiderte mit elektronischer Post am 19. Oktober 2008, dass er die Daten in elektronischer Form erhalten wolle.

Der Antrag auf Übersendung der angeforderten Daten war abzulehnen. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat keine Daten für das Zulassungsverfahren, die von einer Firma eingereicht werden. Das JKI hält die erforderlichen Unterlagen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und es besteht deshalb kein Auskunftsrecht des Julius Kühn-Instituts gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG. Das Julius Kühn-Institut ist Mitwirkungsbehörde im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Ob die Risikobewertung und das Benehmen des Julius Kühn-Instituts für das zur Zulassung beantragte Pflanzenschutzmittel gem. §§ 15 Abs. 3 Nr. 1; 15 c Abs. 2 Nr. 1 oder 18 Abs. 3 Nr. 1 PflSchG Berücksichtigung finden, entscheidet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Es besteht auch kein überwiegendes öffentliches Interesse gem. § 8 Abs. 2 UIG an der Bekanntgabe dieser vom BVL erhaltenen Unterlagen und Daten. Das „Wissensbedürfnis“ impliziert für sich gesehen kein überwiegendes öffentliches Interesse auf interne Mitteilungen einer grundsätzlich informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG, wie es das JKI ist, zu erhalten. Das Informationsbedürfnis wird auch nicht verkürzt, da der Antragsteller den freien Zugang zu Umweltinformationen bei der Entscheidungsbehörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, hat.

Von der Erhebung von Kosten war gem. § 3 Umweltinformationskostenverordnung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Julius Kühn-Institut, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung



Dr. G. Gündermann